

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Greifath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 12. Dezember 2013

Nummer

44

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Ungültigkeitserklärungen Dienstaussweise.....	1093
Öffentliche Zustellung.....	1094
Kempen: Flächennutzungsplan -Gewerbegebiet ehemaliges Zechengelände Tönisberg-.....	1094
Bebauungsplan Nr. 141 -St. Huberter Straße/Verbindungsstraße-	1097
Nettetal: Einladung Rat am 17.12.2013.....	1099
Tönisvorst: Einladung Rat am 19.12.2013	1100
Hinweisbekanntmachung ö.-r. Vereinbarung Archivgut.....	1101
Ersatzbestimmung Ratsmitglied	1101
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	1102
Einladung Rat am 17.12.2013.....	1102
16. Änderung Satzung Benutzung u. Gebühren Obdachlosen- unterkünfte.....	1104
26. Änderung Benutzungsgebühren Übergangsheime	1105
2. Änderung Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.....	1105
17. Änderung Friedhofsgebührensatzung	1107
6. Änderung Satzung Erhebung Abwassergebühren	1111
Willich: Änderung Flächennutzungsplan (Augustinerinnenstraße)	1112
Bebauungsplan Nr. 30 VIII S - Augustinerinnenstraße	1114
Bebauungsplan Nr. 85 W -Wohnen Roeddersfeld-	1116
Aufforderung Einreichung v. Wahlvorschlägen f. d. Wahl d. Bürger- meisters/der Bürgermeisterin u. d. Vertretungen d. Stadt Willich am 25. Mai 2014.....	1118
Sonstige: Sparkasse Krefeld.....	1123
Fischereigenossenschaft Niers	1123
Jagdgenossenschaft Schiefbahn.....	1123
Stadtwerke Nettetal GmbH.....	1124
Einwohner am 31.10.2013.....	1125

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der Dienstaussweis Nr. 301, ausgestellt am 23.04.2008 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Monika Leenen, geb. 17.06.1960, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 09.12.2013

Im Auftrag
gez. Prüter

Abl. Krs. Vie 2013, S. 1093

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der Dienstaussweis Nr. 377, ausgestellt am 06.07.2000 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Norbert Kritzler, geb. 06.07.1966, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 09.12.2013

Im Auftrag
gez. Prüter

Abl. Krs. Vie 2013, S. 1093

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Sascha, Horst Strucken**, bekannte Anschrift:
Goethestraße 67 Willich, ist am **04.12.2013** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,
ergangen.

Die Zustellung ist technisch nicht möglich, da der
Briefkasten des o. G. nicht geleert wurde.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und
mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
eingesehen und in Empfang genommen werden auf
meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.12.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1094

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 53. Änderung

- Gewerbegebiet ehemaliges Zechengelände Tönisberg - Stadtteil Tönisberg

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB sowie
(frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klima-
schutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am
18.11.2013 folgende Beschlüsse zum Verfahren der
53. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst:

1. Gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird die
Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungs-
plans der Stadt Kempen - Gewerbegebiet ehema-
liges Zechengelände Tönisberg - beschlossen. Der
Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung
ist im beigefügten Karten-ausschnitt kenntlich ge-
macht.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Ba-
sis des vorliegenden Entwurfs zur 53. Änderung des
Flächennutzungsplans - Gewerbegebiet ehemaliges
Zechengelände Tönisberg - die frühzeitige Beteiligu-
ng der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) durchzuführen. Die Beteiligung erfolgt in
Form eines Aushangs im Planungsamt über einen
Zeitraum von vier Wochen.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem
beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Sie beinhaltet die Änderung der Darstellung von
"Gewerblicher Fläche" in "Landwirtschaftliche Fläche"
und die Streichung der Zweckbindung "Nur für Berg-
bau" bei den verbleibenden gewerblich genutzten
Flächen.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt
werden.

In der Zeit vom

06.01.2014 bis einschließlich 31.01.2014

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur 53. Änderung des Flächen-

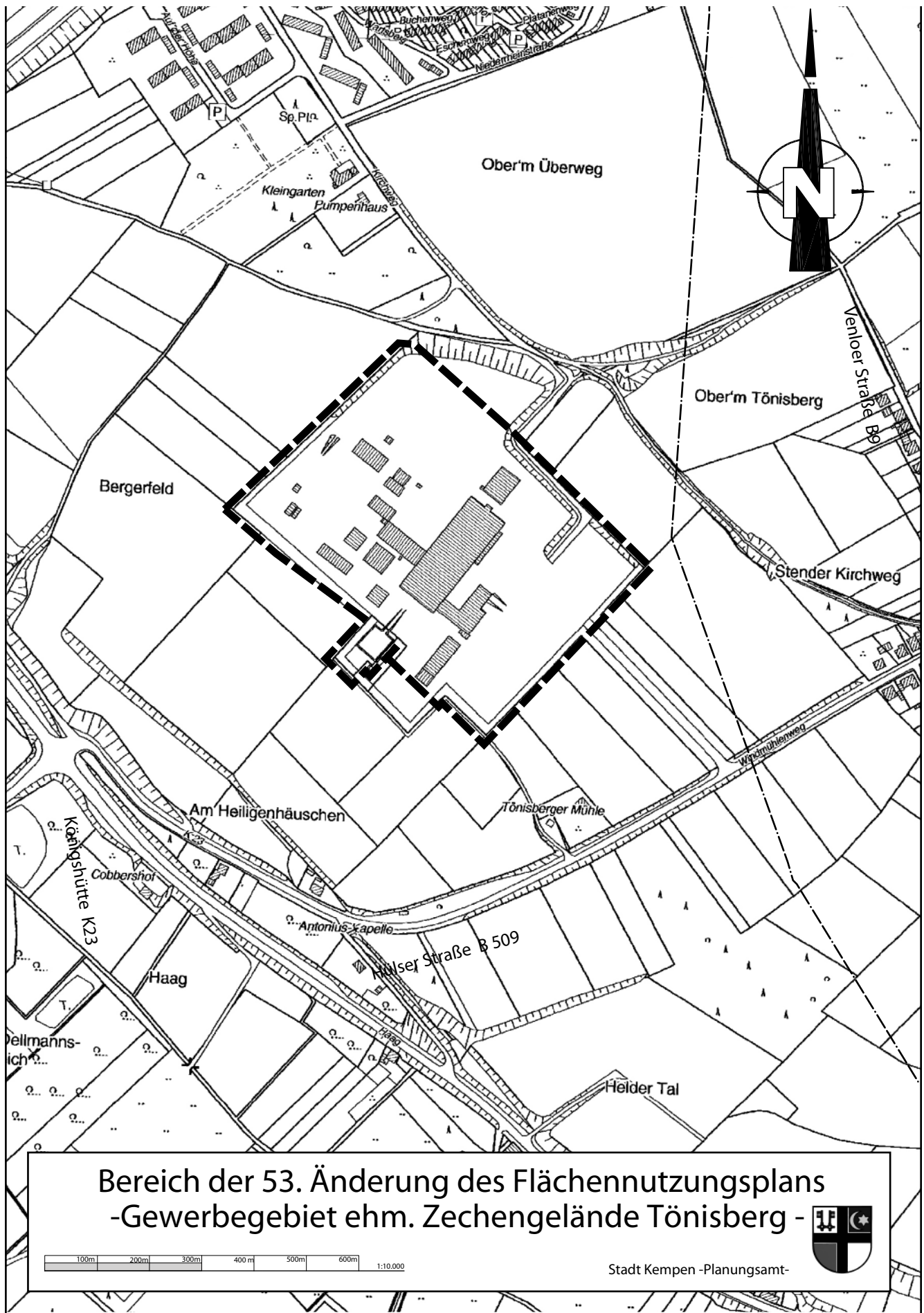
nutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 27.11.2013

Der Bürgermeister
gez. Rübo



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 141 – St. Huberter Straße / Verbindungsstraße – Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 18.11.2013 folgende Beschlüsse zum Verfahren des o.a. Bebauungsplans gefasst:

1. Dem überarbeiteten städtebaulichen Konzept zum Bebauungsplan Nr. 141 – St. Huberter Straße/Verbindungsstraße – wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des vorliegenden Entwurfs die (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung erfolgt in Form eines Aushangs im Stadtplanungsamt über einen Zeitraum von vier Wochen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 141 – St. Huberter Straße / Verbindungsstraße – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Mischgebietes geschaffen werden. Der Plan verfolgt das Ziel, einen Rahmen für die Ansiedlung von Dienstleistungen und nicht störendem Gewerbe sowie die Schaffung von (Miet-)Wohnraum zu definieren.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich südlich der St. Huberter Straße zwischen Bahnstrecke und Verbindungsstraße.

Dieser Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

06.01.2014 bis einschließlich 31.01.2014

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

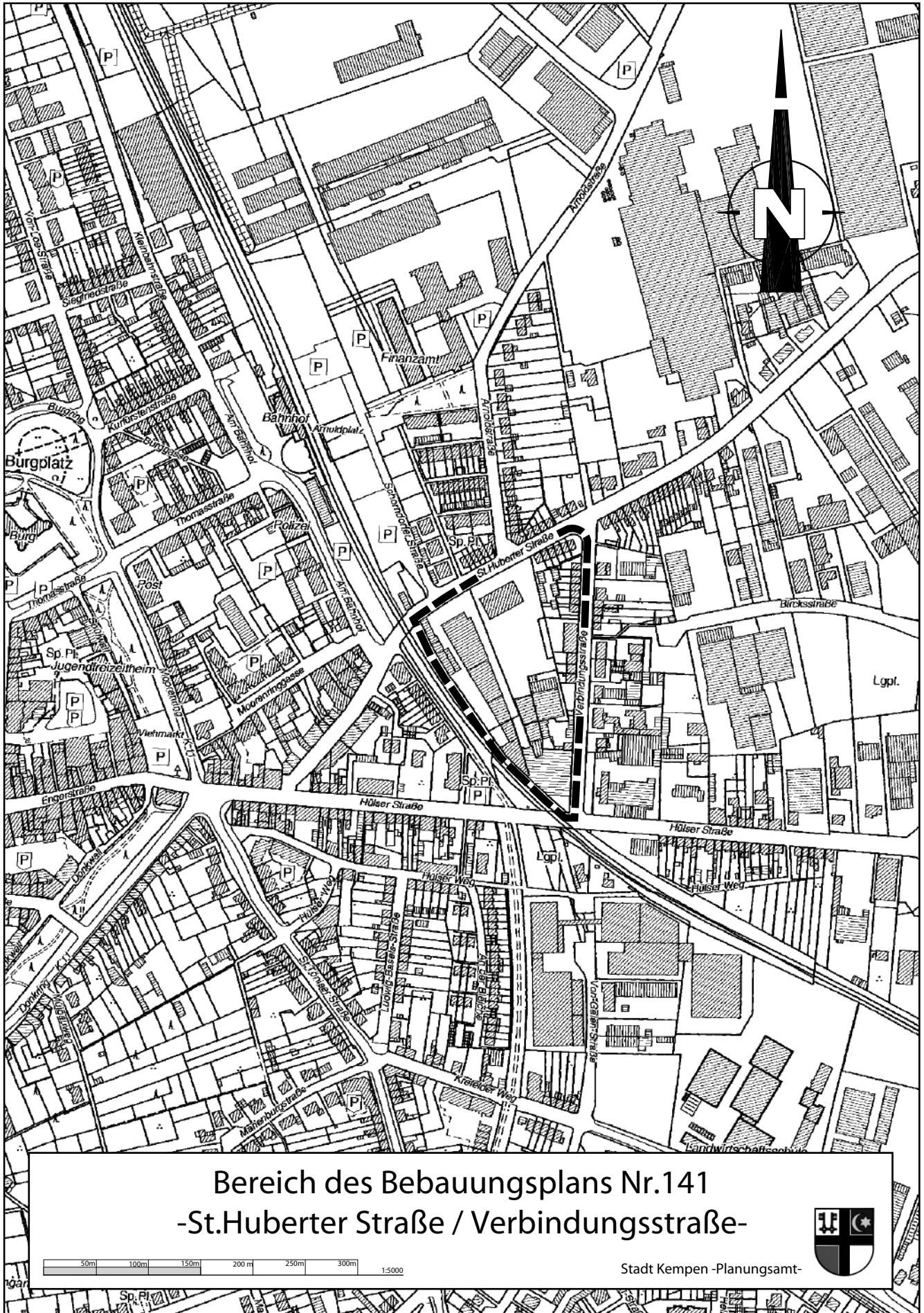
hängt der städtebauliche Entwurf bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempen, den 27.11.2013

Der Bürgermeister
gez. Rübo



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Dienstag, 17.12.2013
Um 18:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **27. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- | | | | |
|-------|---|--------|--|
| Ö 1 | Mitteilungen der Verwaltung | Ö 9 | 35. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2014 |
| Ö 2 | Beschlüsse aus den Fachausschüssen | Ö 10 | Wirtschaftsplan 2014 des NetteBetriebs |
| Ö 3 | 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 i.d.F. der 12. Änderungssatzung vom 19.12.2012 | Ö 11 | Jahresabschlüsse |
| Ö 4 | 9. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Nettetal | Ö 11.1 | Jahresabschluss 2012 des NetteBetriebs |
| Ö 5 | Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) | Ö 11.2 | Jahresabschluss 2012;
hier: Zuleitung des Entwurfs |
| Ö 6 | Satzung der Stadt Nettetal zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) hier: Aufhebung der Satzung | Ö 12 | Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Nettetal durch die Gemeindeprüfungsanstalt |
| Ö 7 | Gebührenbedarfsberechnungen | Ö 13 | Haushalt |
| Ö 7.1 | Nachkalkulation der Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2012 | Ö 13.1 | Haushalt 2014/2015; hier: Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen für das Kulturprogramm 2014/2015 |
| Ö 7.2 | Gebührenbedarfsberechnungen 2014 | Ö 13.2 | Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2014 |
| Ö 7.3 | Nachkalkulation Abwasserbeseitigung 2011 | Ö 14 | Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP 2013) |
| Ö 7.4 | Gebührenbedarfsberechnung für Abwasserbeseitigungsgebühren 2014 | Ö 15 | 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss |
| Ö 7.5 | Nachkalkulation für das Friedhofswesen 2012 | Ö 16 | 4. Änderung Lo-111 „Doerkesplatz/ Kempener Straße“ (Zwischen Doerkesplatz und Marktstraße)
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss |
| Ö 7.6 | Gebührenbedarfsberechnung für das Friedhofswesen 2014 | Ö 17 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-213 „Lüthemühle“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB |
| Ö 8 | 2. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren ab dem 01.01.2014 | Ö 18 | Bebauungsplan Lo-253 „Am Caudebec-Ring“
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss |
| | | Ö 19 | Bebauungsplan Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss |

Ö 20	Bebauungsplan Ka-141 „Schützenstraße“ 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB 2) Satzungsbeschluss
Ö 21	Bebauungsplan Lo-250 „Niedieck-Park“ 1) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB 2) Offenlegungsbeschluss
Ö 22	14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Niedieck/Longlife) 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB 2) Beschluss
Ö 23	Widmung verschiedener Straßen im Stadtgebiet
Ö 24	Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
N 25	Mitteilungen der Verwaltung
N 26	Beschlüsse aus den Fachausschüssen
N 27	Personalangelegenheiten
N 28	Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 6. Dezember 2013

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1099

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 31. Sitzung des Rates der Stadt am 19.12.2013, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2	Einwohnerfragestunde

3	Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
5.1	Antrag der CDU-Fraktion vom 04.11.2013 betreffend Umbesetzungen in Ausschüssen
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
7	Genehmigung einer dringlichen Entscheidung nach § 60 GO NRW
8	Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf
9	Bestellung einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes für den Schiedsbezirk St. Tönis zum 07.02.2014 hier: Wahl von Frau Rosa-Maria Papenfuß-Wöchtl
10	Einrichtung einer kreisweit einheitlichen Wohnberatungsagentur in der Stadt Tönisvorst
11	Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2014 mit Gebührenkalkulation für leitungsgebundene Anlagen und die Grundstücksentsorgung
12	Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014
13	Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014
14	Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2014
15	Gebührenkalkulation für den Wochenmarkt
16	Gebührenkalkulation für die Kirmesmärkte
17	7. Änderung der Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11.07.1997
18	Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung für das Jahr 2014
19	Satzung der Stadt Tönisvorst über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2014
20	Straßenreinigung für das Jahr 2014

21	Gebühren für die Benutzung der Städtischen Bestattungseinrichtungen in Tönisvorst (Friedhofsgebührensatzung 2014)
22	Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 28.09.2010
23	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
24	Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)
25	Gesamtabschlüsse der Stadt Tönisvorst für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (§ 116 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW)
26	Mitteilungen

des jeweiligen Archivgutes durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 07.10.2013 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 41 vom 17. Oktober 2013) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 11.11.2013

In Vertretung
gez. Dr. Coenen
Kreisdirektor

Nichtöffentliche Sitzung

27	Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
28	Betrauungsakt der Antoniuszentrum GmbH durch die Stadt Tönisvorst
29	Personalangelegenheiten
29.1	Besetzung der Stelle der Schulleitung an der Sekundarschule Tönisvorst
30	Mitteilungen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 21/S. 132

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1101

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Tönisvorst

über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Rolf Köster, Tönisvorst-St. Tönis, der bei der Wahl für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) aufgetreten ist, hat mit Schreiben vom 20.11.2013 zum 30.11.2013 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Frau Alina Leuchtenberg, Studentin,

wohnhaft Beethovenstraße 20, Tönisvorst-Vorst

- als nächste auf der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) steht und in den Rat der Stadt Tönisvorst einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie

Mit freundlichem Gruß
Der Bürgermeister
Gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 21/S. 131

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1100

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Kreises Viersen Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übernahme und Betreuung des Archivguts kreisangehöriger Städte und Gemeinden durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die jeweilige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen vom 21.06./09.07.2013, der Gemeinde Grefrath vom 21.06./04.07.2013, der Gemeinde Niederkrüchten vom 21.06./16.07.2013, der Gemeinde Schwalmtal vom 21.06./09.07.2013, der Stadt Kempen vom 21.06./22.07.2013, der Stadt Nettetal vom 21.06./15.07.2013 sowie der Stadt Tönisvorst vom 21.06./13.08.2013 zur Übernahme und Betreuung

eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a-c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 28.11.2013

Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -

gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 21/S. 132

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1101

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Nisar Anil Choudhary, zuletzt wohnhaft 41751 Viersen, Brabanter Str. 91, gerichtete Gebührenbescheid vom 14.11.2013 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.12.13

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1102

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Houari Bailliche, zuletzt wohnhaft Bendstr. 62, 41747 Viersen, gerichtete Gewerbesteuer-Bescheid vom 25.01.2013 sowie der Gewerbesteuer-Zinsbescheid vom 25.01.2013 konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung, Finanzmanagement und Steuern, Zimmer 203, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

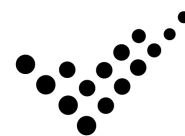
Viersen, den 05.12.2013

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Finanzverwaltung
Finanzmanagement und Steuern
Im Auftrag
gez. Trieb

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1102

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Stadt **Viersen**

Sitzung: Rat

Sitzungstag: 17.12.2013

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 26.11.2013
3.	2013/0053/FB10/I	Rahmenvereinbarung über Ausgleich für Mehrarbeit von Feuerwehrbeamten aus den Jahren 2002 bis 2006

- | | | | | | |
|----------------------------------|--------------------|--|-----|------------------|---|
| 4. | 2013/0062/FB10/I | Erneute Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten als Stadtkämmerin bzw. Stadtkämmerer | 12. | 2013/0031/FB37/I | Gebührenbedarfsberechnung 2014 und Erläuterungsbericht für die kostenrechnende Einrichtung Produkt 02.05.02 - Rettungsdienst |
| 5. | 2013/0061/FB10/III | Entsendung von fünf Abgeordneten zur Mitgliederversammlung 2014 des Städtetages Nordrhein-Westfalen in Mülheim an der Ruhr | 13. | 2013/0044/FB41/I | Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Remigius auf Gewährung eines Zuschusses für die Außenspielgeräte an der Kita St. Nikolaus |
| 6. | 2013/0004/FB20/I | Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW | 14. | 2013/0056/FB50/I | Wechsel der Trägerschaft der Diergardtschule auf den Kreis Viersen zum 01.08.2014 |
| 7. | 2013/0050/FB20/I | Ausführung des Haushaltsplanes 2013 hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW | 15. | 2013/0005/FB80/I | 1. Test eines Altkleidersammelsystems
2. Erlass der Vierzehnten Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung AES – der Stadt Viersen |
| 8. | 2013/0051/FB20/I | Ausführung des Haushaltsplanes 2013 hier: Zustimmung zur Entstehung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW | 16. | 2013/0052/FB80/I | Straßenbaulast an den Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen ab 2014 |
| 9. | 2013/0066/FB20/I | Ausführung des Haushaltsplanes 2013 hier: Zustimmung zur Entstehung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW | 17. | | Anfragen |
| 10. | 2013/0060/FB25 | Neuorganisation Gebäudewirtschaft; hier: Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudemanagement Viersen“ und weiteres Vorgehen | 18. | | Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt. |
| | | | 19. | | Verschiedenes |
| Nichtöffentliche Sitzung: | | | | | |
| | | | TOP | Vorlagen-Nr. | Bezeichnung |
| 11. | 2013/0034/FB30/I | Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Märkte (Produkt 02.02.02) für das Jahr 2014 | 1. | | Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 26.11.2013 |

- | | | | |
|----|------------------------|--|--|
| 2. | 2013/0064/FB10/
III | Bestellung des ersten und des zweiten Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudemanagement Viersen“ | wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 73,00 € pro Übernachtung.“ |
| 3. | 2013/0054/FB20/I | Angelegenheiten des ÖPNV | |
| 4. | 2013/0063/GBII | Beteiligungsangelegenheiten | <u>Artikel II</u> |
| 5. | | Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt. | Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung:</u>
Die vom Rat der Stadt Viersen am 26.11.2013 beschlossene Sechzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht. |
| 6. | | Verschiedenes | |
| 7. | | Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte | |

Viersen, den 04.12.2013

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1102

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Sechzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 27.11.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S.194) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 08.04.1994, zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Änderungssatzung vom 21.12.2011, wird

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 27.11.2013

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1104

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Sechszwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 27.11.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- 1.) Benutzungsgebühr 11,33 qm x 4,8572728 € =
55,04 € je Person
- 2.) Verbrauchskosten =
50,29 € je Person“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 26.11.2013 Sechszwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 27.11.2013

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1105

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen- reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Ge- bührensatzung) der Stadt Viersen vom 27.11.2013

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV. NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S.390), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687), in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 19. Oktober 2011, zuletzt geän-

dert durch Änderungssatzung vom 28. November 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung

- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich (Kalenderjahr) je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 2) 1,50 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

2. Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zugänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Flämische Allee	VIE	B
Im Ummerhof	VIE	A
Am Kesselsturm	DÜ	A
Gladbacher Straße, Stichstraße auf der Ostseite (Flurstück 33 in der Flur 125), beginnend zw. den Häusern Nr. 462 und 468 (Flurstücke 32 und 84 in der Flur 1259)	VIE	A
Pastor-Lambertz-Straße, Weg beginnend zw. den Flurstücken 417 und 421 (Haus-Nr. 4) aus Flur 85 Flurstück 418	VIE	A
Rahserstraße, Weg beginnend hinter Flurstück 1834 aus Flur 85	VIE	A

Abgänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Flämische Allee von Krefelder Straße bis Scheldefahrt	VIE	B

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 26.11.2013 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 27.11.2013

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1105

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Siebzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 27.11.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 31 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Sechzehnte Änderungssatzung vom 5. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

„Gebührentarife
zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	
1.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	153,00 €
1.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	300,00 €
1.3	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	99,00 €
1.4	Zuschlag bei Erdbestattungen nach Ziffer 1.1, 1.2 oder 1.3 an Freitagen ab 13 Uhr (außerhalb der Regelarbeitszeit)	43,00 €
2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	175,00 €
2.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	504,00 €
2.3	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	515,00 €
2.4	Zuschlag bei Erdbestattungen nach Ziffer 2.1, 2.2 oder 2.3 an Freitagen ab 13 Uhr (außerhalb der Regelarbeitszeit)	43,00 €

3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenbaumreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	138,00 €
3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	180,00 €
3.3	Zuschlag bei Urnenbeisetzungen nach Ziffer 3.1 oder 3.2 an Freitagen ab 13 Uhr (außerhalb der Regelarbeitszeit)	39,00 €
4	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten	
4.1	Umbetten (Aus- und Einbetten)	
4.1.1	eines Verstorbenen	
4.1.1.1	bei Baggereinsatz	1.448,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.646,00 €
4.1.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	848,00 €
4.1.2.2	ohne Baggereinsatz	1.024,00 €
4.1.3	einer Urne	201,00 €
4.2	Ausbetten zur Überführung	
4.2.1	eines Verstorbenen	
4.2.1.1	bei Baggereinsatz	962,00 €
4.2.1.2	ohne Baggereinsatz	1.160,00 €
4.2.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.2.2.1	bei Baggereinsatz	570,00 €
4.2.2.2	ohne Baggereinsatz	746,00 €
4.2.3	einer Urne	158,00 €
4.3	Einbetten nach einer Überführung	
4.3.1	eines Verstorbenen	351,00 €
4.3.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	246,00 €
4.3.3	einer Urne	120,00 €
5	Gebühren für die Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	243,00 €
6	Gebühren für unvorhersehbare Arbeiten im Zusammenhang mit einer gebührenrelevanten Leistung werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet	
7	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten	
7.1	Einrichten und Pflege von Grabstätten	
7.1.1	Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.2	Pflege von Baumreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.3	Pflege von Urnenrasenreihengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.4	Pflege von Urnenbaumreihengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.5	Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	28,00 €
7.2	Pflege zurückgegebener Grabstätten	
7.2.1	Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	59,00 €
7.2.2	Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	25,00 €
7.3	Abräumen von Grabmalen	
7.3.1	Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten	88,00 €
7.3.2	Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg)	186,00 €
7.3.3	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg)	220,00 €
7.3.4	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m ² , durchschnittlich 1,0 t)	347,00 €

7.3.5	Abräumen von Abdeckplatten von Urnenwahlgrabstätten	111,00 €
7.3.6	Abräumen von Einfassungen	135,00 €
8	Reihengrabstätten	
8.1.1	Überlassung einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	38,00 €
8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00 €
1.1.3	Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- oder Urnenbaumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00 €
8.1.4	Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	39,00 €
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	39,00 €
9	Wahlgrabstätten	
9.1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	39,00 €
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	39,00 €
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	40,00 €
9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	41,00 €
10	Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr	50 %
11	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen	
11.1	Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	47,00 €
11.2	Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	78,00 €
11.3	Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	75,00 €
12	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen	
12.1	Benutzung der Leichenzellen	
12.1.1	Benutzung der Leichenzellen, pro Tag	25,00 €
12.1.2	Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr)	25,00 €
12.1.3	Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	183,00 €
12.2	Benutzung der Trauerhallen	
12.2.1	Benutzung der Trauerhallen	137,00 €
12.2.2	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit	45,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	108,00 €
13	Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	20,00 €
14	Inanspruchnahme der Gesamtleistung der Ziffern 1 oder 2 oder 3 plus 12.1 und 12.2.1 (Tarifstelle gilt nicht für die Bestattungszeiten an Freitagen ab 13 Uhr)	
14.1	Bestattung in einer Reihengrabstätte nach Ziff. 1.1 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	138,00 €
14.2	Bestattung in einer Reihengrabstätte nach Ziff. 1.2 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	270,00 €
14.3	Bestattung in einer Reihengrabstätte nach Ziff. 1.3 Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	89,00 €
14.4	Bestattung in einer Wahlgrabstätte nach Ziff. 2.1	

14.5	Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	158,00 €
	Bestattung in einer Wahlgrabstätte nach Ziff. 2.2	
	Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	454,00 €
14.6	Bestattung in einer Wahlgrabstätte nach Ziff. 2.3	
	Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	464,00 €
14.7	Bestattung in einer Urnengrabstätte nach Ziff. 3.1	
	Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	124,00 €
14.8	Bestattung in einer Urnengrabstätte nach Ziff. 3.2	
	Bestattungsgebühr (ermäßigte Gebühr)	162,00 €
14.9	Benutzung Leichenzellen pro Tag (ermäßigte Gebühr)	23,00 €
14.10	Benutzung Doppelzellen pro Tag (ermäßigte Zusatzgebühr)	23,00 €
14.11	Benutzung Kühlzellen pro Tag (ermäßigte Gebühr)	165,00 €
14.12	Benutzung Trauerhalle (ermäßigte Gebühr)	123,00 €
15	Verwaltungsgebühren	
15.1	Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten)	
15.1.1	Erlaubnis zur Errichtung	38,00 €
15.1.2	Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung	38,00 €
15.2	Ausstellen von Berechtigungsausweisen	
15.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	24,00 €
15.2.2	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	15,00 €
15.2.3	zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben	gebührenfrei
15.3	Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten	
15.3.1	Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten	24,00 €
15.3.2	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechtes	31,00 €“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 26.11.2013 beschlossene Siebzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 27.11.2013

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1107

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 27.11.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 23.12.2009, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 19.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 ist der letzte Satz zu streichen.
2. Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebührensätze ab 01.01.2014
1.	Schmutzwassergebühren	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 – 3 je m ³ Schmutzwasser	2,74 €*
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser 5,48 €*	
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 je m ³ Schmutzwasser	1,39 €*

2.	Niederschlagswassergebühren	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,14 €*
2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	0,85 €*
3.	Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen	
3.1	Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m ³ abgefahrenen Klärschlamm	14,29 € ^{***}

Artikel II

Diese Änderungssatzung am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 26.11.2013 beschlossene Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 27.11.2013

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1111

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Auslegung der 138. Änderung (Augustinerinnenstraße) des Flächennutzungsplanes.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 12.11.13 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung der 138. Änderung (Augustinerinnenstraße) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 138. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

Vom 02.01.2014 bis 07.02.2014

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
 freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zur 138. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

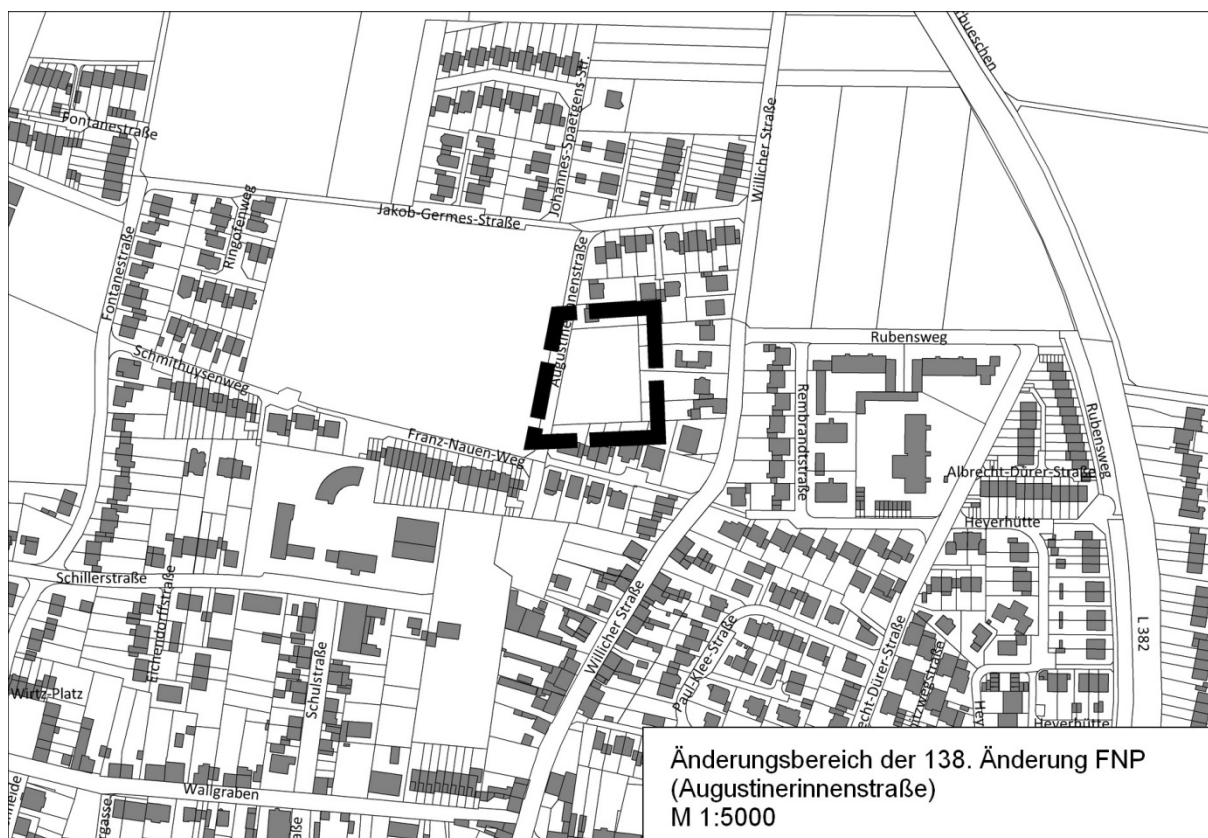
Stellungnahmen und Unterlagen zur			
138. Flächennutzungsplanänderung Austinerinnenstraße			
eingegangen und/oder herangezogen wurden.			
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)		
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten (Klimaatlas)		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Viersen		
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden)		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzone)		Änderungsbereich in der gepl. Wasserschutzzone IIIB
Kultur u. sonstige Sachgüter	Untere Denkmalbehörde Geomedia Web Gis (Denkmal)		
Wechselwirkungen			
Sonstiges		FNP WILLICH Bebauungsplan 30IIIIS (rechtsgültig) Umweltbericht zur F-planänd.	

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 04.12.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich der 138. Änderung (Augustinerinnenstraße) des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1112

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 30 VIII S – Augustinerinnenstraße.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 12.11.13 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 30 VIII S – Augustinerinnenstraße beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 02.01.2014 bis 07.02.2014

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
 mittwochs
 freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
 von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

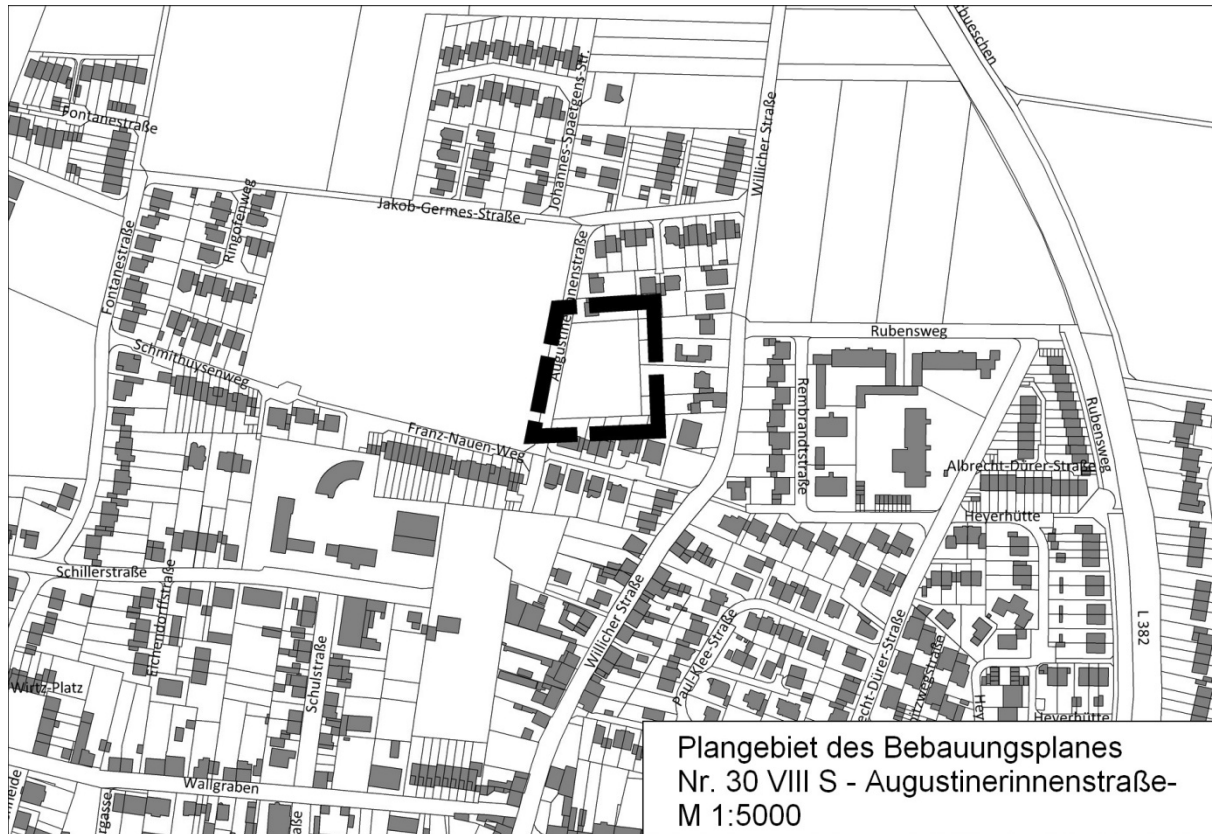
Stellungnahmen und Unterlagen die zum Bebauungsplanverfahren			
30 VIII S Augustinerinnenstraße			
eingegangen und/oder herangezogen wurden.			
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		Verkehrslärm u. -belastung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)		hinweis auf vorhandene Tierarten
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Viersen		
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis(Boden)		mögliche Baumpflanzung Kompensationsmaßnahmen
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)		Grundwasserqualität Versickerung der Niederschläge Plangebiet in der gepl. Wasserschutzzone IIIB
Kultur u. sonstige Sachgüter	Untere Denkmalbehörde Geomedia Web Gis (Denkmal)		
Wechselwirkungen			ökologische Wertigkeit
Sonstiges		Bebauungsplan 30IIIS (rechtsgültig) Masterplan Mobilität Freiraumkonzept Willich Umweltbericht zum Be.-plan	Parkplatzsituation Geländehöhen/ Höhen-unterschiede Erschließung, Geschossigkeit, Maß der baulichen Nutzbarkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 04.12.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 30 VIII S – Augustinerinnenstraße ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1114

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 85 W – Wohnen Roeddersfeld -.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 12.11.13 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 85 W – Wohnen Roeddersfeld - beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 02.01.2014 bis 07.02.2014

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
 mittwochs
 freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
 von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

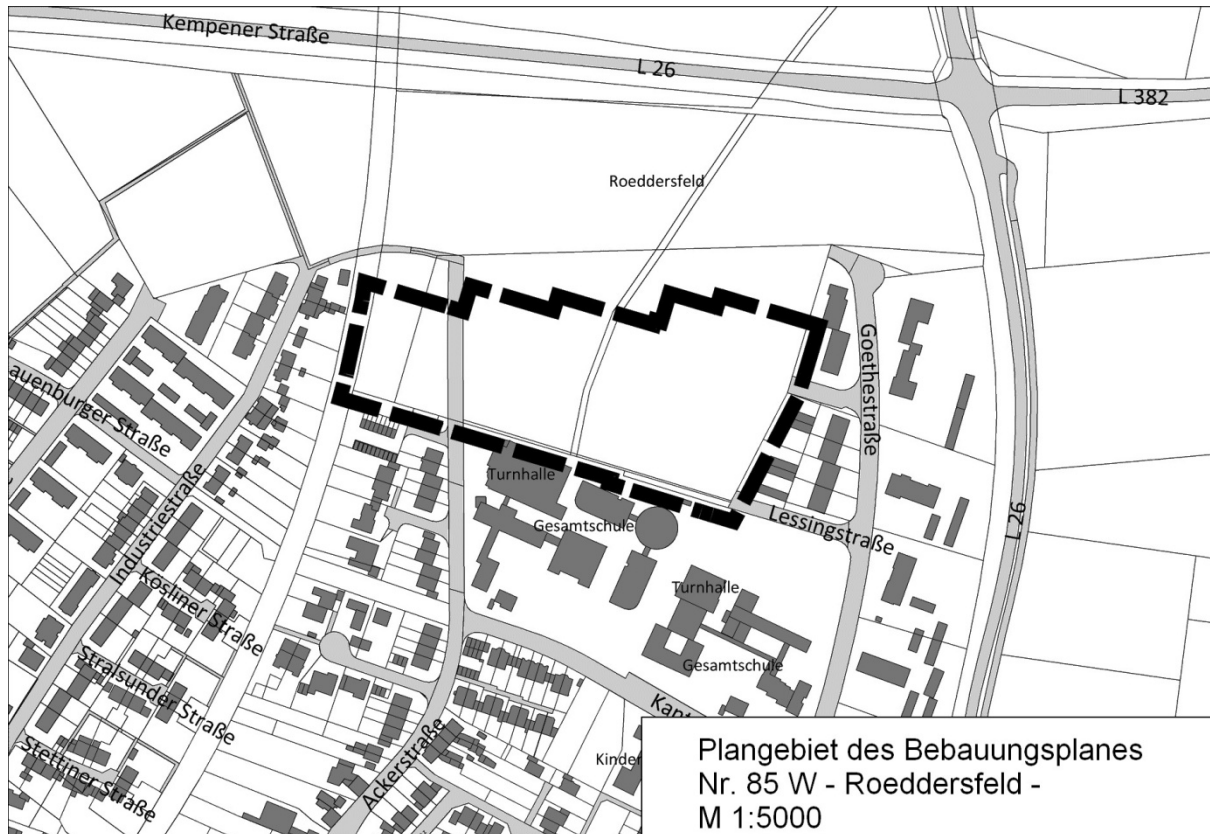
Stellungnahmen und Unterlagen die zum Bebauungsplanverfahren				
85 W Wohnen Roeddersfeld				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/ Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellung- nahmen Bürger	Stellungnahmen Behörden/TÖB
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)	Immissions- gutachten	Verkehrs- belastung	Lärm
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)			Eingriffsregelung, Artenschutz, Ortsrandbegrünung
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten (Klimaatlas)			
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Viersen			
Boden	Bodenbelastung Kreis Viersen Geomedia Web Gis(Boden)			Ressourcenschutz
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Versickerungs- technische Boden- untersuchung		Niederschlags- versickerung
Kultur u. sonstige Sachgüter	Untere Denkmalbehörde Geomedia Web Gis (Denkmal)			
Wechsel- wirkungen			Baustellen- verkehr u. Schulkinder	
Sonstiges		Bebauungsplan 3W CD Flächennutzungs- plan Masterplan Mobilität Freiraumkonzept Willich Umweltbericht zum Be.-plan		Konflikte mit der Sporthallennutzung, Hinweis auf die bestehende Ferngasleitung, landwirtschaftliche Wirtschaftskraft

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 04.12.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 85 W – Wohnen Roeddersfeld - ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1116

Bekanntmachung der Stadt Willich

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Willich am 25. Mai 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Dienste, Hauptstraße 6, 47877 Willich (Schloss Neersen) während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr, mittwochs von 14:00 bis 17:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung, kostenlos abgegeben
1118

werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, einge-

reicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Be-werberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 –, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien

und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **240 der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines**

gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 240 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergrup-

pe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs.

8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beifügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/ die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs.

2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/ die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **41 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 41 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beifügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Willich

sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Zimmer 203, einzureichen. Für einen Wahltermin am 25.05.2014 bedeutet dies, dass die Einreichungsfrist am **07.04.2014 um 18 Uhr** endet.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die - gleichzeitige - Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 04. April 2014, Abl. Krs. Vie. Nr. 12/2014, S. 259, wird hingewiesen.

Willich, den 04.12.2013

Stadt Willich
- Als Wahlleiter –
Gez.: Kerbusch
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1118

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3101395873

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 06.12.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1123

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Niers Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet am 16. Januar 2014 um 18:30 Uhr, im Rathaus Rheydt, Sitzungssaal L 48, Eingang Limitenstraße 48, 41050 Mönchengladbach, statt.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG. NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 27 Landesfischereigesetz NRW)
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 5. Genossenschaftsversammlung vom 16.01.2013
5. Geschäftsbericht 2013
6. Kassenbericht und Aufstellung der Jahresabschlussrechnung 2013
7. Entlastung des Vorstandes für 2012
8. Benennung eines Wahlleiters zur Vorstandswahl
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und Stellvertre-

ters

11. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2013 bis 2015
12. Vorstellung und Beschluss des Wirtschaftsplanes 2015
13. Verschiedenes

Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel. 02161 / 9704 -179, dienstags, in der Zeit von 13:00 - 15:00 Uhr oder per Email info@fgniers.de

Viersen, den 09. Dezember 2013

gez.: Professor Dr.-Ing. Schitthelm
Vorsitzender des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Niers
Postfach 100864
41708 Viersen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1123

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schiefbahn

In den Genossenschaftsversammlungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich am 21. und 28. November 2013 wurden beschlossen:

1. Die Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2013
2. Die Haushaltspläne und –satzungen für das Geschäftsjahr 2014
3. Die Jagdpachtverteilungspläne für das Geschäftsjahr 2014

Die vor bezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12. Dezember 2013 bis zum 10. Januar 2014 einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schiefbahn, Hochstr. 67, Stadtteilbüro, öffentlich aus.

Willich - Schiefbahn, den 12. Dezember 2013

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes
des Bezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender des Vorstandes
des Bezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1123

Bekanntmachung der Stadtwerke Nettetal GmbH

Bekanntmachung Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Nettetal GmbH

Der Jahresabschluss 2012 der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde von der Gesellschafterversammlung am 28. November 2013 festgestellt. Der Jahresüberschuss abzüglich aktiver latenter Steuern wurde an die Stadt Nettetal ausgeschüttet.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stadtwerke Nettetal GmbH**, Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der

Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, 21. August 2013

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch Schellhorn
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH zum 31. Dezember 2012 liegt vom Tage der Veröf-

fentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadtwerke Nettetal GmbH – Finanzbuchhaltung – Nettetal-Kaldenkirchen, Leuther Straße 25, zur Einsicht offen.

Nettetal, den 9. Dezember 2013

Stadtwerke Nettetal GmbH
Geschäftsführung
gez. Dieling
gez. Wagner

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1124

Einwohner am 31. Oktober 2013

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2012)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.804	7.775	8.029
Gemeinde Grefrath	15.341	7.510	7.831
Stadt Kempen	35.448	17.183	18.265
Stadt Nettetal	42.023	20.561	21.462
Gemeinde Niederkrüchten	15.383	7.619	7.764
Gemeinde Schwalmtal	18.762	9.154	9.608
Stadt Tönisvorst	29.310	14.233	15.077
Stadt Viersen	75.133	36.332	38.801
Stadt Willich	51.692	25.460	26.232
Kreis Viersen	298.896	145.827	153.069

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1125

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
